

Lösungsskizze

Fall: Peter und Paul

A. Grundtatbestand des Art. 19 Abs. 1 BetmG erfüllt

Erwerb und Verkauf von Heroin (massgebend nur diejenige Menge, die verkauft wird bzw. zum Verkauf bestimmt ist, d.h. in casu 300 Gramm gestreckt (= 90 Gramm reines Heroin))

Bemerkungen:

Irrelevant, ob man zuerst den Erwerb und anschliessend den Verkauf prüft oder ob man direkt (nur) den Verkauf prüft. Wichtig aber, dass Art. 19 BetmG ausschliesslich für die Menge von 300 Gramm Heroin (gestreckt) in Betracht kommt.

Bei der Erörterung des privilegierten Tatbestandes von Art. 19a BetmG muss man darauf achten, dass diese Strafbestimmung nur für diejenigen 300 Gramm Heroin in Betracht kommt, die zum eigenen Konsum von Peter und Paul bestimmt waren (und von diesen auch konsumiert wurden). Der Verkauf des Restes, d.h. der weiteren 300 Gramm Heroin, fällt zwingend unter Art. 19 BetmG, obwohl die Verkäufe erfolgten "um so vom Erlös ihren eigenen Konsum finanzieren zu können".

Der Erwerb des Restes (300 Gramm Heroin gestreckt) fällt aber bei beiden unter den privilegierten Tatbestand von Art. 19a (siehe unten).

B. Mittäterschaft klar gegeben

C. Qualifizierter Tatbestand nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG:

Ausgangspunkt ist der Verkauf von 300 Gramm gestrecktem bzw. 90 Gramm reinem Heroin.

Anknüpfungspunkt ist aber nicht mehr die Menge, sondern die **Tathandlung**.

Kriterien für die Beurteilung der Tathandlung gemäss Wortlaut der Norm:

- Widerhandlung, die geeignet ist unmittelbar oder mittelbar eine Gefahr zu schaffen (Besitz und Erwerb fällt weg)
- Gesundheitsgefahr muss naheliegend und ernstlich sei (Blick auf Art und Menge unerlässlich)
- Gefahr für viele Menschen (früher 20, heute: numerische Betrachtungsweise greift zu kurz, Gefahr der Weiterverbreitung muss konkret sein)

In casu: Problematik der wiederholten Tatbegehung

Massgebend ist die Menge der einzelnen Verkaufshandlungen (hier: 1 – 5 Gramm gestreckt), welche für sich das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung vieler Menschen nicht erfüllt. Eine simple Addition der Einzelhandlungen wäre unzulässig, da die

Regelung in Art. 19 Abs. 2 BetmG abschliessend ist. Eine Addition der Gefährdungen wäre nur im Falle einer natürlichen Handlungseinheit zulässig (was gemäss dem Sachverhalt eher nicht zutrifft [Verkaufstätigkeit während einer langen Zeit, d.h. während eines Jahres, und gemessen daran insgesamt eine relativ geringe Menge verkauft]).

Also: Die Voraussetzungen eines qualifizierten Verstosses nach Art. 19 Abs. 2 lit. a sind **nicht** erfüllt.

Bemerkungen:

Die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit (mit entsprechender Konsequenz für die rechtliche Qualifikation) wird **akzeptiert**, falls eine plausible Begründung vorliegt

D. Qualifizierter Tatbestand nach Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG:

Bandenmässigkeit bei bloss zwei Personen? (Rechtsprechung leider ja)

4-5 Mitglieder wäre Minimum für Bande

objektive Kriterien: Organisationsgrad und Intensität (beide eher zu verneinen)

Subjektives Tatbestandsmerkmal: Bandenwille (auch eher zu verneinen)

E. Qualifizierter Tatbestand nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG:

Im Sachverhalt keine Angaben zum Ertrag und zum Gewinn

Darum keine Gewerbsmässigkeit nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG mangels konkreten Anhaltspunkten im Sachverhalt

F. Strafmilderung gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG

Wer oben von einem qualifizierten Fall ausgeht, muss auf fakultative Strafmilderung hinweisen! Wer es verneint, nicht!

G. Privilegierter Tatbestand nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG:

Erwerb der beiden von Heroin (300 Gramm gestreckt) zum Eigenkonsum

Bestrafung nur mit Busse --> Übertretung

Bemerkung:

Art. 19b BetmG entfällt von vorneherein, weil das Heroin nicht nur erworben, sondern auch konsumiert wurde.

- H. "Leichter Fall" gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetMG
Erwerb und Konsum einer harten Droge (Heroin) während eines Jahres
langjährige Opiatabhängigkeit
leichter Fall ist zu verneinen

- I. Aber: Beurteilung im Jahr 2017, Übertretungen sind alle verjährt (Art. 109 StG)

- J. Diebstahl von Betäubungsmitteln.... (vgl. Folien)